

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

Antrag vom 16. Februar 2009

GRÜ-Fraktion (Sprecher: Denoth-St.Gallen)

Abschnitt I:

Art. 96 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Zweckverbänden zur Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Aufgaben. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können dem Zweckverband angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Begründung:

Eine Vermischung oder Fusion einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit privatrechtlich organisierten Anstalten oder Körperschaften ist rechtlich sehr verwegen, weil bei allfälligen Streitigkeiten oder Haftungsfragen Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung vorprogrammiert sind. Es stellt sich spätestens dann die Frage, welches Recht, öffentliches oder privates, zur Anwendung gelangen wird. Dies könnte für die in einem Zweckverband organisierten Gemeinden unabsehbare Folgen haben.

Bei der Beratung der neuen Kantonsverfassung (abgekürzt KV) wurden die Zweckverbände abgeschafft. Die neue KV wird seit dem 1. Januar 2003 angewendet. Art. 96 Abs. 1 Bst. b und Art. 97 KV sehen anstelle des bisherigen Zweckverbandes neu die Institution des Gemeindeverbandes vor. Erst bei der Ausarbeitung der Revision des Gemeindegesetzes sind aus dem Kreis der kommunalen Interessenorganisationen Vorbehalte gegen die Institution des neuen Gemeindeverbandes vorgebracht worden, obwohl dies im Vorfeld während der breiten Diskussion der KV nie ernsthaft ein Thema gewesen ist. Von den heute über 120 Zweckverbänden sind etliche mit ausserkantonalen Gemeinden eingegangen worden. Dass eine Überführung solcher Zweckverbände in Gemeindeverbände rechtlich und verfahrenstechnisch sehr anspruchsvoll wäre, ist bei der Diskussion der KV zu wenig beachtet worden, zumal auch Nachbarkantone die verfassungsmässige Möglichkeit zur Gründung von Gemeindeverbänden haben und auch die Gemeindereglemente dies vorsehen müssten. Aus diesen Gründen erachtet es die GRÜ-Fraktion als richtig, wenn die KV soweit ergänzt wird, dass Zweckverbände (wie früher) wieder möglich sind bzw. beibehalten werden können. Eine Öffnung bzw. Ausweitung auf privatrechtliche Körperschaften und Anstalten kommt für sie aus verschiedenen Gründen nicht in Frage.